

Stellungnahmen GPA Gesamtbericht 2023

Themenfeld Haushaltssteuerung

F1: Vor dem Hintergrund der stark steigenden Aufwendungen, insbesondere im Bereich der Sozialleistungen, reichen die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde Much nicht aus. Weitere Konsolidierungsbemühungen sind notwendig, um ab 2026 einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt zu erzielen und eigene Handlungsspielräume zurückzuerlangen.

E1: Um ihre HSK-Ziele zu erreichen sollte die Gemeinde Much den bisherigen Konsolidierungskurs konsequent fortsetzen und zeitnah weitere wirksame Konsolidierungsmaßnahmen erarbeiten und umsetzen.

Stellungnahme: Seitens der Verwaltung wird stetig versucht, die Konsolidierungsbemühungen zu steigern. In verschiedenen Konsolidierungsrunden im Jahr 2021 und 2023 sind jedoch keine nennenswerten Ergebnisse erreicht worden.

F2: Der Gemeinde Much gelingt es in der Regel nicht, der Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung und das fortgeschriebene HSK fristgerecht anzuzeigen. Daher befindet sich die Gemeinde zu Beginn eines Haushaltsjahres regelmäßig in der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW.

Stellungnahme: siehe E3.1

F3: Die Gemeinde Much hat noch kein Finanzcontrolling und Finanzberichtswesen eingerichtet. Die bisherige Berichterstattung beschränkt sich im Wesentlichen auf pflichtige Berichterstattungen zum NKF-CUIG und zum Stand des HSK an die Kommunalaufsicht. Optimierungsmöglichkeiten bestehen durch eine standardisierte, unterjährige Berichterstattung zur aktuellen Entwicklung des Haushalts und zum HSK.

E3.1: Die Gemeinde Much sollte den Beratungsprozess im Rat so rechtzeitig ermöglichen, dass eine fristgerechte Anzeige der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW erfolgen kann. Eine vorläufige Haushaltsführung bzw. damit einhergehende Haushaltsbeschränkungen sollte die Gemeinde Much möglichst vermeiden.

Stellungnahme: Bislang konnte verwaltungsseitig keine zeitliche Änderung im System der Haushaltsplanaufstellung erfolgen. Dies würde sich am ehesten mit einer einmaligen Aufstellung eines Doppelhaushaltes anbieten. Aufgrund der aktuellen finanziellen Unabsehbarkeiten und Probleme wird ein Doppelhaushalt jedoch aktuell nicht befürwortet. Auf absehbare Zeit besteht daher keine Möglichkeit, die Situation zu verändern.

E3.2.: Die Gemeinde Much sollte ihr unterjähriges Finanzcontrolling und Finanzberichtswesen ausbauen. Neben der Berichterstattung nach dem NKF-CUIG sollten die Quartalsberichte auf Basis der Ergebnisrechnung eine Prognose zum Jahresende einschließlich Angaben zu Abweichungen beinhalten. Ein standardisiertes Controlling und ein darauf aufbauendes Berichtswesen sollte die Entscheidungsträger in die Lage versetzen, bei gefährdeten Haushaltszielen rechtzeitig gegensteuern zu können.

Stellungnahme: Ein unterjähriges Finanzcontrolling mit Berichten an die politischen Entscheidungsträger ist bislang auch mangels konkreter Nachfrage ausgeblieben. Die damit verbundenen Einführungsarbeiten waren bislang auch nicht möglich, könnten aber bei Besetzung einer im Stellenplan 2023 geschaffenen Stelle zukünftig berücksichtigt werden.

F4: Der Planansatz für investive Auszahlungen wird jährlich durch Ermächtigungsübertragungen erheblich erhöht. Es gelingt der Gemeinde Much bei vielen Investitionsvorhaben nicht, diese wie geplant umzusetzen.

E4: Die Gemeinde Much sollte bei der zukünftigen Haushaltsplanung verstärkt die Planung der Investitionsauszahlungen anhand der Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO NRW überprüfen.

Stellungnahme: Aufgrund der aktuell vorherrschenden Situationen mit Fachkräftemangel und Baukostensteigerungen sind die Investitionsauszahlungen schwer planbar. Seitens der einzelnen Fachbereiche wird bei den Mittelanmeldungen versucht, möglichst detaillierte Daten zu ermitteln.

F5: Die Gemeinde Much hat strategische Festlegungen zur Fördermittelakquise getroffen, diese aber nicht verbindlich geregelt.

E5: Die Gemeinde Much sollte ihre strategischen Zielvorgaben zur Fördermittelakquise verschriftlichen. Damit verbundene Verfahrensabläufe und Standards sollten festgelegt werden.

Stellungnahme: Die schriftliche Ausarbeitung von Zielvorgaben, Verfahrensabläufen und Standards für die Fördermittelakquise ist mittelfristig geplant.

F6: Die Gemeinde Much bewirtschaftet und verwaltet ihre Fördermittel derzeit dezentral. Die Gemeinde hat weder ein förderbezogenes Controlling noch ein hierauf aufbauendes Berichtswesen eingerichtet. Über die Einrichtung eines Projektmanagements für geplante Bauprojekte eröffnen sich Möglichkeiten für ein förderbezogenes Controlling.

E6: Die Gemeinde Much sollte sich einen Gesamtüberblick über ihre Förderprojekte verschaffen. Hierzu sollte die Gemeinde ihr Vorhaben zeitnah umsetzen, eine zentrale Datei zur Verwaltung von Fördermitteln aufzubauen. Diese sollte neben der Fördersumme auch Informationen zu Auflagen und Fristen enthalten. Hierauf aufbauend sollte die Gemeinde ein Berichtswesen einrichten. Die Entscheidungsträger sollten regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informiert werden.

Stellungnahme: Durch die Einrichtung einer Stelle für das Projektmanagement im Stellenplan 2023 ist ein erster Schritt in diese Richtung erfolgt. Diese Stelle ist jedoch noch nicht besetzt. Eine zentrale Bearbeitung von Fördermitteln (bestenfalls als eigenständige Organisationseinheit im Fachbereich 1) ist jedoch aktuell nicht geplant. Dies würde größere organisatorische Veränderungen und Ausweitungen des Stellenplans mit sich bringen, welche aktuell finanziell schwer darstellbar sind. Ein einheitliches Berichtswesen ist aus zeitlichen Gründen bislang nicht erfolgt, ebenso war der politische Bedarf bislang nicht eindeutig erkennbar.

F7: Die Gemeinde Much hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.

E7: Die Gemeinde Much sollte Richtlinien festlegen, die den Handlungsrahmen, Verantwortlichkeiten und das Verfahren bei Kreditaufnahmen verbindlich regeln. Alternativ ist der Erlass einer Dienstanweisung zum gemeindlichen Kreditmanagement möglich.

Stellungnahme: Die Kreditaufnahmen erfolgen nach intern festgelegt und seit Jahren praktizieren Vorgaben. Diese wurden insoweit bislang nicht schriftlich fixiert. Eine Dienstanweisung zum gemeindlichen Kreditmanagement ist jedoch kurzfristig geplant.

F8: Die Gemeinde Much hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.

E8: Die Gemeinde Much sollte sich ebenso für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben, diesen schriftlich fixieren und im Gemeinderat zur Abstimmung bringen. Der Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann diese Vorgaben mit Regelungen zum Kreditmanagement zusammenzufassen.

Stellungnahme: Aufgrund nicht vorhandener finanzieller Mittel zur Geldanlage wurde bislang kein Handlungsrahmen für das Anlagenmanagement schriftlich fixiert. Dies kann, auch wenn sich dieser Zustand auf absehbare Zeit nicht ändern wird, im Rahmen der schriftlichen Fixierung des Handlungsrahmens für das Kreditmanagement, mit erfolgen.

Themenfeld Vergabewesen

F1: Die Gemeinde Much hat eine zentrale Submissionsstelle eingerichtet. Eine zentrale Vergabestelle ist nicht vorhanden. Die Gemeinde nutzt ein Vergabemanagement-system. Die derzeitige Dienstanweisung für das Vergabewesen ist nicht mehr aktuell.

E1.1: Die Gemeinde Much sollte eine zentrale Vergabestelle einrichten. Dann können die Vergabeverfahren einheitlich und rechtssicher abgewickelt werden und die Belegschaft wird entlastet.

Stellungnahme: Die Gemeinde besitzt eine zentrale Submissionsstelle, die auch bereits verschiedene weitere Aufgaben einer zentralen Vergabestelle wahrnimmt. Die in der Vergangenheit geführten Gespräche mit Nachbarkommunen im Hinblick auf eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Vergabe waren aufgrund unterschiedlicher Arbeitsweisen bzw. aus finanziellen Gründen erfolglos verlaufen. Die Einrichtung einer vollwertigen Vergabestelle mit eigenen Mitarbeitern ist außerhalb des Fachbereichs Gemeindeentwicklung und Bauen aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

E1.2: Die Gemeinde Much sollte die Vergabeverfahren der Gemeindewerke im Interesse der einheitlichen Verwaltungsführung gemäß § 6 EigVO NRW in das Ablaufsystem der Gemeinde integrieren. Die Gemeinde sollte die Dienstanweisungen für das Vergabewesen und für die Vorbeugung von Korruption aktualisieren und sicherstellen, dass sie auch von den Gemeindewerken angewendet werden.

Stellungnahme: Die Integration der Vergabeverfahren der Gemeindewerke in das Ablaufsystem der Gemeinde wird kurzfristig umgesetzt. Die Empfehlung zur Aktualisierung und Verpflichtung auch zur Anwendung durch die Gemeindewerke der beiden Dienstanweisungen für das Vergabewesen sowie für die Vorbeugung von Korruption werden zeitnah umgesetzt.

E.1.3: Die Gemeinde Much sollte die neue Dienstanweisung für das Vergabewesen schnellstmöglich final bearbeiten und in Kraft setzen. Darin sollten die aktuellen Gesetze und Wertgrenzen genannt sowie die Zuständigkeiten der Vergabestelle und der Bedarfsstellen geregelt und abgegrenzt sein.

Stellungnahme: Die Empfehlung der GPA NRW wird zeitnah umgesetzt.

F2: Die Gemeinde Much hat keine Regelungen für eine unabhängige Überwachung hinsichtlich der getätigten Vergabeverfahren getroffen. Alternativmöglichkeiten zur Sicherstellung einer örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW nutzt die Gemeinde nicht.

E2: Die Gemeinde Much sollte die rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung von Vergaben durch regelmäßige und verbindliche Prüfungen fördern. Wir empfehlen mindestens stichprobenartige Kontrollen, um die Vergabedurchführung zu unterstützen und die Korruptionsprävention zu stärken.

Stellungnahme: Bislang sind diese Prüfungen nicht erfolgt. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses oder auch unterjährig können für diese Prüfungen eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden. Die Kosten für eine solche Prüfung werden bei der Ausschreibung für die Jahresabschlussprüfung 2023 mit angefordert. Die Politik kann dann über weitergehende Prüfungen entscheiden.

F3: Die Gemeinde Much verfügt über eine „Dienstanweisung über das Verhalten bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Vorteile) der Gemeindeverwaltung Much vom 25.02.2002“ in der Fassung vom 26. Januar 2006. Sie ist veraltet. Wesentliche aktuelle gesetzliche Vorgaben sind nicht enthalten. Eine Risiko- und Gefährdungsanalyse wurde nicht durchgeführt.

E3.1: Die Gemeinde sollte die Vorgaben des KorruptionsbG zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung von Korruption in einer Dienstanweisung zeitnah und verbindlich regeln, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. Die Gemeinde strebt das Inkrafttreten der neuen Dienstanweisung zur Korruptionsprävention zum Ende des Jahres 2023 an.

Stellungnahme: Die entsprechende Dienstanweisung liegt im Entwurf vor und orientiert sich am Muster der GPA NRW. Das Inkrafttreten ist bis Ende des Jahre 2023, spätestens im Frühjahr 2024 geplant.

E3.2: Die Gemeinde Much sollte eine Regelung für Anfragen nach § 6 Abs. 1 WRegG treffen und die Anfrage an das Gewerbezentralregister für die Übergangsfrist auf freiwilliger Basis durchführen.

Stellungnahme: Eine Regelung zu Anfragen nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) wird in der aktualisierten Dienstanweisung für das Vergabewesen getroffen werden. Auch ohne eine explizite Regelung in der Dienstanweisung werden die Abfragen nach § 6 Abs. 1 WRegG vorgenommen. Bis 01.06.2022 musste eine solche Abfrage beim Gewerbezentralregister erfolgen. Eine Überführung der Daten aus dem Gewerbezentralregister in das Wettbewerbsregister hat das Land NRW nicht vorgenommen. Die Empfehlung wird bis 31.05.2025 umgesetzt.

E3.3: Die Gemeinde Much sollte zeitnah eine Risiko- und Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete durchführen und in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollte die Gemeinde die Bediensteten möglichst aktiv einbeziehen. Dies könnte in Form eines Workshops oder mittels einer externen Moderation ablaufen.

Stellungnahme: Die Risiko- und Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete wird im Rahmen der Neuaufstellung der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention durchgeführt. Eine Einbeziehung der Mitarbeiter ist geplant.

E3.4: Die Gemeinde Much sollte die Benennung einer bzw. eines Korruptionsschutzbeauftragten prüfen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt. Die Gemeinde sollte ihre Beschäftigten jährlich, z. B. durch Schulungen, über die Regelungen zur Korruptionsprävention informieren und sie für das Thema sensibilisieren.

Stellungnahme: Die Benennung eines Korruptionsschutzbeauftragten wird im Rahmen der Neuaufstellung der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention geprüft.

E3.5: Die Gemeinde Much sollte in der neuen Dienstanweisung zur Korruptionsprävention Regelungen für die Veröffentlichungspflichten nach § 7 KorruptionsbG treffen. Sie sollte sicherstellen, dass die Auskünfte der Mitglieder der Gremien jährlich veröffentlicht werden.

Stellungnahme: Die Veröffentlichungspflichten nach § 7 KorruptionsbG wurden nicht immer eingehalten. Dies war Stellenvakanzen im Organisationsbereichs der Politischen Gremien geschuldet. Diese Stellenvakanzen sind derzeit behoben, die Versäumnisse werden aktuell aufgearbeitet.

E3.6: Die Gemeinde Much sollte in der neuen Dienstanweisung zur Korruptionsprävention Regelungen für die Anzeigepflichten nach § 8 KorruptionsbG treffen und sicherstellen, dass die Vorgabe umgesetzt wird.

Stellungnahme: Da sich die neue Dienstanweisung am Muster der GPA NRW orientiert, werden diese Regelungen auch mit aufgenommen.

E3.7: Die Gemeinde Much sollte sicherstellen, dass die Veröffentlichungs- und Anzeigepflichten gemäß §§ 7 und 8 KorruptionsbG im Ratsinformationssystem abrufbar sind. Dies erhöht die Transparenz und verringert den Aufwand für interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Stellungnahme: Die entsprechenden Berichte werden an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt.

F4: Die Gemeinde Much greift das Thema Sponsoring in verschiedenen Regelwerken auf, was die Anwendung erschwert. Die Allgemeinen Rahmenbedingungen für Sponsoringleistungen sind nicht mehr aktuell. Ein Mustervertrag ist vorhanden.

E4: Die Gemeinde Much sollte die bestehenden Regelungen zum Sponsoring zeitnah aktualisieren und in einer neuen Dienstanweisung zum Thema Sponsoring zusammenfassen. Darin sollten die finalen Zuständigkeiten für die Vertragsunterzeichnung geregelt werden.

Stellungnahme: Eine neue Dienstanweisung zum Thema Sponsoring wird kurzfristig erstellt.

F5: Die Gemeinde Much weist im Vergleichsjahr 2021 hohe Abweichungen vom Auftragswert auf. Die Gründe liegen in vielen Über- und Unterschreitungen der Auftragswerte sowie in der Häufigkeit und Höhe der erteilten Nachtragsaufträge.

E5.1: Die Gemeinde Much sollte Sorge tragen, die ausgeschriebene und beauftragte Leistung den Auftragswerten entsprechend abzurechnen. Damit kann sie Nachforderungen durch auftragnehmende Firmen aufgrund erheblicher Über- oder Unterschreitungen vermeiden.

Stellungnahme: Die Gemeinde Much hat grundsätzlich den Anspruch, durch detaillierte Vorplanungen bzw. Mengenermittlungen Nachträge zu vermeiden. Im Vergleichsjahr 2021 hatte die Gemeinde Much 17 Maßnahmen ab 50.000 € zu bearbeiten und abzurechnen. In der Praxis kann es allerdings nie ganz ausgeschlossen werden („die Wahrheit liegt vor der Baggerschaufel“), dass Umstände während der Bauausführung auftreten, die im Rahmen der Ausführungsplanung nicht erkennbar waren bzw. nicht erkannt worden sind. Die prozentuale Abweichung in den Jahren 2020 und 2022 lagen bei 9,5 bzw. 4,7 Prozent und damit unter dem Median von 11,99 Prozent. Die Empfehlung wird zum Anlass genommen, die von den Planungsbüros bzw. selbst erstellten Leistungsverzeichnisse bzw. Mengengerüste noch intensiver auf Vollständigkeit zu überprüfen.

E5.2: Die Gemeinde Much sollte für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Mengenermittlungen ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen bereitstellen. Dies kann Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert und damit verbundene Zeitverzögerungen in der Bauausführung verringern.

Stellungnahme: Die Empfehlung der GPA NRW wird zur Kenntnis genommen (siehe Stellungnahme 5.1)

E5.3: Hohe Auftragsänderungen sollte die Gemeinde Much nach Abschluss der Maßnahmen analysieren und die daraus gezogenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger Ausschreibungen nutzen.

Stellungnahme: : Eine Analyse evtl. Nachträge erfolgt bereits regelmäßig nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Es wird geprüft, auf welche Weise ein Nachtragsmanagement noch effektiver vorgenommen werden kann, das mit dem bestehenden Personalschlüssel dauerhaft gepflegt werden kann.

F6: Die Gemeinde Much verfügt in der derzeit geltenden „Dienstanweisung für das Vergabewesen in der Gemeinde Much“ über Regelungen für Änderungen des Auftrags. Die fachliche und vergaberechtliche Prüfung obliegt den Bedarfsstellen. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung hinsichtlich Höhe und Ursachen für Nachträge und der Abweichungen vom Auftragswert findet nicht statt.

E6.1: Die Bedarfsstellen sollten nicht allein darüber entscheiden, ob die Auftragsänderung oder der Nachtrag mit oder ohne neue Ausschreibung erfolgen kann. Sie sollten die Unterlagen rechtzeitig vor der Auftragserteilung der zentralen Vergabestelle oder einer entsprechenden

Instanz zur weiteren unabhängigen vergaberechtlichen Prüfung zuleiten. Der Vorgang sollte dokumentiert und im digitalen Projektordner zur späteren Auswertung nacherfasst werden.

Stellungnahme: Bei Bauausführung auftretende Mengenmehrungen/erforderliche Auftragsänderungen werden immer vorab von den Bedarfsstellen kritisch analysiert und hinterfragt, da diese zudem auch bei Nachträgen ab einem Nachtragswert von 20.000 € der Politik zur Entscheidung vorzulegen sind. Eine Dokumentation der Art und Höhe der Nachträge zur späteren Auswertung wird im Rahmen der verbesserten Analyse im Rahmen des eines Nachtragswesens erfolgen.

E6.2: Mit der zentralen Auswertung von Auftragsänderungen und Nachträgen könnte die Gemeinde ein systematisches Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge und Auftragsänderungen hinsichtlich Ursache, Höhe und Häufigkeit sowie der beteiligten Unternehmen.

Stellungnahme: siehe Stellungnahme zu E5. und E6.1.

E6.3: Die Gemeinde Much sollte die Regelungen zum Umgang mit Nachträgen und Auftragsänderungen der aktuellen Gesetzeslage anpassen und die Regelungen in die neue Dienstanweisung für das Vergabewesen aufnehmen.

Stellungnahme: Die Empfehlung der GPA NRW wird umgesetzt.

F7: Die Gemeinde Much konnte nicht alle erforderlichen Unterlagen für die Maßnahmenbetrachtung vorlegen und verstößt damit gegen die Dokumentation und Informationspflichten gemäß § 20 VOB/A. Bei der Dokumentation der Maßnahmen sowie der nachvollziehbaren Begründung von Entscheidungen bei der Durchführung sehen wir Optimierungsbedarf.

Stellungnahme: Eine Sensibilisierung der Bedarfsstellen zur lückenlosen Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens sowie zur Einhaltung aller Dokumentations- und Informationspflichten wird im Rahmen der Erstellung der neuen Dienstanweisung für das Vergabewesen erfolgen. Diese Dienstanweisung wird auch eine „Checkliste zur Durchführung eines Vergabeverfahrens“ enthalten, um es den Bedarfsstellen einfacher zu machen, alle zu beachtenden Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten.

F8: Bei fehlenden Unterlagen wie der ex-post-Information handelt es sich um einen Rechtsverstoß gegen die Dokumentation und Informationspflichten gemäß § 20 VOB/A. Die Gemeindewerke haben versichert, dass es sich aufgrund einer vorübergehenden personellen Unterbesetzung um eine Ausnahme handelte und die Dokumentationspflichten grundsätzlich beachtet werden.

Stellungnahme: siehe Stellungnahme zu F7.

F9: Auch bei diesem Vergabevorgang fehlten die erforderlichen Vergabebekanntmachungen gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A vor der beabsichtigten beschränkten Ausschreibung (ex-ante-Veröffentlichung) und nach der Zuschlagserteilung (ex-post-Veröffentlichung) sowie die Anfrage an das Vergaberegister gemäß § 8 KorruptionsbG (alt).

E9: Die Gemeinde Much sollte sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren einheitlich geführt und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zeitnah und fortlaufend dokumentiert werden. Dafür sollten ein Workflow sowie Regelungen per neuer Dienstanweisung für das Vergabewesen installiert und kontrolliert werden. Viele der erforderlichen Tätigkeiten sollten zur Einhaltung der Rechtmäßigkeit und aus Effizienzgründen zentral in einer Vergabestelle angesiedelt werden.

Stellungnahme: siehe Stellungnahme zu E.1.1 und F7.

Themenfeld Informationstechnik an Schulen

F1: Die Strukturen zur zielgerichteten und systematischen Steuerung der Schul-IT sind in der Gemeinde Much grundsätzlich gut. Deutlicher Optimierungsspielraum besteht jedoch insbesondere noch bei der schulübergreifenden Medienentwicklungsplanung. Derzeit arbeitet die Gemeinde als Schulträger aktiv an einer Verbesserung einzelner Steuerungsmechanismen.

E1.1: Die Gemeinde Much sollte die Weiterentwicklung der Schul-IT strategisch über eine schulübergreifende Medienentwicklungsplanung absichern. Diese sollte bisher nicht formalisierte Aspekte aufnehmen und um eine Projekt- und Investitionsplanung für die nächsten Jahre ergänzt werden.

Stellungnahme: Das Medienentwicklungskonzept wird derzeit verwaltungsseitig erstellt und zeitnah mit den Schulen abgestimmt.

E1.2: Die Gemeinde Much sollte prüfen, ob sie zur Harmonisierung und Vereinfachung des Ausstattungsprozesses einen Warenkorb für die Schul-IT bilden kann. Zudem sollte sie sich mit der Aufstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes für ihre Schulen auseinandersetzen.

Stellungnahme: Die Möglichkeit eines IT-Warenkorbs wird mit dem externen Dienstleister besprochen. Bereits jetzt wird versucht, die Ausstattungen (bspw. ActivPanels) an allen Schulen einheitlich zu gestalten.

E1.3: Die Gemeinde Much sollte versuchen, mit den maßgeblichen Beteiligten einen regelmäßigen Abstimmungsprozess zu aktuellen Sachständen, aber auch zur strategischen Weiterentwicklung der Schul-IT zu etablieren.

Stellungnahme: Dies wurde umgehend umgesetzt, sodass zweimal jährlich ein Austausch mit den Medienverantwortlichen der Schulen eingeplant ist.

F2: Der Digitalisierungsstand in den Schulen der Gemeinde Much ist noch nicht optimal, doch lassen die gegenwärtigen Aktivitäten des Schulträgers eine in naher Zukunft verbesserte Situation erwarten.

E2: Die Gemeinde Much sollte den Optimierungsprozess im Bereich der IT-Steuerung an den Schulen konsequent auf das Ziel ausrichten, die positive Entwicklung bei der Digitalisierung weiter zu fördern und zu stärken.

Stellungnahme: Durch die seit 2023 stark verbesserte personelle Ausstattung im Bereich der Schul-IT kann dies verwaltungsseitig gewährleistet werden. Im Herbst wurde alleine eine dreistellige Anzahl an schulgebundenen mobilen Endgeräten beschafft. Für die zukünftige Ausstattung werden die entsprechenden finanziellen Mittel in die Haushaltsplanung eingestellt und müssen von der Politik genehmigt werden.

F3: Hinsichtlich der IT-Sicherheit in ihren Schulen erreicht die Gemeinde Much zwar ein höheres Niveau als die Mehrheit der Vergleichskommunen. Dennoch besteht bei Einzelaspekten erkennbarer Spielraum zur Verbesserung.

E3: Die Gemeinde Much sollte gemeinsam mit den Schulen und dem externen Dienstleister Möglichkeiten zur Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus bei den derzeit noch schwächer ausgeprägten Einzelaspekten erörtern.

Stellungnahme: Gemeinsam mit dem externen Dienstleister wird versucht, die Schwachstellen zur Verbesserung des IT-Sicherheitsniveaus abzustellen. Erste Gespräche dazu haben bereits stattgefunden.

Themenfeld Ordnungsbehördliche Bestattungen

F1: Die Gemeinde Much beauftragt auch im Zuge von Ersatzvornahmen sowohl die Einäscherung als auch die Urnenbeisetzung in einem Vorgang. Da jedoch nur zu-nächst die Einäscherung die zeitlich kritische Maßnahme im Sinne der Gefahrenabwehr ist, könnte dies zu rechtlichen Schwierigkeiten bei der späteren Kostenerstattung führen.

E1: Die Beisetzung der Urne sollte nicht gemeinsam mit der Einäscherung beauftragt werden.

Stellungnahme: Der Empfehlung der GPA NRW wird gefolgt. In Zukunft erfolgt die Beauftragung zur Beisetzung einer Urne erst, wenn innerhalb einer Frist von sechs Wochen keine Bestattungspflichtigen zu ermitteln sind.

F2: Die Gemeinde Much macht ihre Kostenerstattungsansprüche gegenüber Bestattungspflichtigen konsequent geltend. Eine Verwaltungsgebühr für den kommunalen Aufwand erhebt sie bisher allerdings nicht und verzichtet somit auf Einnahmen.

E2: Um die mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken, sollte die Gemeinde Much eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben.

Stellungnahme: Der Empfehlung der GPA NRW wird gefolgt. In Zukunft wird vom Bestattungspflichtigen auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Verwaltungsgebühr erhoben.

F3: Die Gemeinde Much bearbeitet ordnungsbehördliche Bestattungsfälle nicht nach verbindlich geregelten Standards und Abläufen. Verbesserungsmöglichkeiten liegen im Einsatz einer standardisierten Dokumentation, z.B. mit Checklisten.

E3: Die Gemeinde Much sollte die Verfahrensabläufe bei ordnungsbehördlichen Bestattungen verschriftlichen und mit Checklisten ergänzen.

Stellungnahme: Der Empfehlung der GPA NRW wird gefolgt. Die Verfahrensabläufe wurden zwischenzeitlich verschriftlicht und stehen jedem Sachbearbeiter zur Verfügung.

Themenfeld Friedhofswesen

F1: Strategische Ziele sind beim Friedhofswesen bisher nicht schriftlich definiert. Kennzahlen werden nicht gebildet und ein Berichtswesen ist nicht implementiert.

E2: Zur weiteren Optimierung der Steuerung sollte die Gemeinde Much für das Friedhofswesen Ziele definieren und anhand von Kennzahlen messen, ob sie diese Ziele erreicht. Idealerweise fließen diese Informationen in ein Berichtswesen ein.

Stellungnahme: Das Bilden von Zielen und Kennzahlen sowie ein unterjähriges Berichtswesen zur Optimierung der Steuerung könnte eingeführt werden, sofern die Stelle „Sachgebietsleitung für den Bereich Steuern“, die auch den Aufbau eines Controlling-Systems beinhaltet und sich zurzeit in der Ausschreibung befindet, besetzt werden könnte. Die Arbeiten könnten dann gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt erfolgen.

F2: Die Gemeinde Much befindet sich bei der Digitalisierung auf einem guten Weg. Verbesserungspotenziale liegen insbesondere in der Erfassung der Funktions-, Grün- und Wegeflächen.

E2: Nachdem die Flächen auf den Friedhöfen in Much aufgemessen wurden, sollten diese mit einem Geoinformationssystem verknüpft werden.

Stellungnahme: Bei den Mittelanforderungen für den Haushalt 2024 ist ein Ansatz für die Vermessung der fünf Friedhöfe sowie die anschließende Verknüpfung mit einem Geoinformationssystem vorgesehen.

F3: Die Gemeinde Much kalkuliert ihre Gebühren in unregelmäßigen Abständen. Für das Vergleichsjahr 2021 konnte der Kostendeckungsgrad durch die Gemeinde bisher noch nicht berechnet werden, da die erforderlichen Haushaltszahlen noch nicht vorliegen.

E3: Bei dem Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen handelt es sich um eine steuerungsrelevante Kennzahl. Sie sollte jährlich ermittelt werden.

Stellungnahme: Aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei der Nachkalkulation 2021 konnten die Werte nicht bis zum geforderten Stichtag vorgelegt werden. Die Daten sind, ebenso wie die Daten des Jahres 2022, in den Jahresabschluss 2022 eingeflossen. Zukünftig soll eine zeitnahe Nachkalkulation erfolgen.

F4: Die Gemeinde Much hat keine differenzierte Flächenerfassung mit separaten Grab-, Grün- und Wegeflächen. Der Anteil der belegten Grabstellen beträgt rund 15 Prozent. Nicht alle angebotenen Grabreihen werden benötigt.

E4: Neue Grabreihen sollten erst angeboten werden, wenn vorhandene Lücken geschlossen bzw. belegt sind.

Stellungnahme: Es besteht bereits die Anordnung an das Friedhofspersonal, zunächst vorhandene Lücken in den Grabreihen zu schließen, bevor neue Grabreihen angeboten werden. Die Empfehlung der GPA NRW, bereits komplett unbelegte Grabreihen aus den Plänen zu streichen, wird zeitnah umgesetzt.

F5: Eine Friedhofsentwicklungsplanung hat die Gemeinde Much bisher nicht aufgestellt.

E5: Auf Grundlage einer vollumfänglichen Datenlage sollte die Gemeinde Much eine Flächen- bzw. Friedhofsentwicklungsplanung aufstellen. Mit der Kenntnis der tatsächlichen Auslastung der einzelnen Friedhöfe können weitere Maßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.

Stellungnahme: Eine Friedhofsentwicklungsplanung ist nahezu fertig gestellt und wird dem Haupt- und Finanzausschuss voraussichtlich in seiner Sitzung im November vorgestellt werden. Sobald die Vermessung der Friedhöfe abgeschlossen ist, kann auch eine Flächenentwicklungsplanung vorgenommen werden.

F6: Die Datenlage der Gemeinde Much ermöglicht keine interkommunale Einordnung der Unterhaltungsaufwendungen der Grün- und Wegeflächen.

E6.1: Die Gemeinde Much sollte zukünftig Daten bezüglich der Kosten erfassen und auswerten. Damit kann sie prüfen, ob sie ihre Leistungen wirtschaftlich erbringt.

Stellungnahme: Sobald in 2024 die Vermessung der Friedhöfe abgeschlossen ist, könnte bei erfolgreicher Besetzung der Stelle „Sachgebietsleitung für den Bereich Steuern“ (siehe Stellungnahme zu E 2) eine Auswertung der Kosten für die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen erfolgen. Aufbauend auf diesen Ergebnissen könnte das Fachamt ein Konzept für eine optimierte Pflege bzw. Verbesserung der Ökologie der Grünflächen erarbeiten.

E6.2: Die Gemeinde Much sollte die Grün- und Wegeflächen in der Entwicklungsplanung der Friedhöfe berücksichtigen.

Stellungnahme: Die Grün- und Wegeflächen werden durch den Bauhof des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf Stundenbasis unterhalten. Die Gemeinde Much beabsichtigt, nach erfolgter Vermessung der Friedhofs- Grün- und Wegeflächen, die Unterhaltungspflege für die Grün- und Wegeflächen von einem Stundensatz auf einen m²-Ansatz umzustellen.